

Im Bereich der Unterbringung von obdachlosen Personen, Aussiedlern und Flüchtlingen gibt es derzeit drei unterschiedliche Satzungen:

1. die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer in der Stadt Rheinbach vom 17. März 1994 einschließlich der dazu beschlossenen Änderungssatzungen,
2. die Satzung der Stadt Rheinbach über die Errichtung und Unterhaltung von Aussiedler-Übergangsheimen in Rheinbach (Übergangsheimsatzung der Stadt Rheinbach) vom 14. Mai 1993 einschließlich der dazu beschlossenen Änderungssatzungen,
3. die Satzung über die Einrichtung, Unterhaltung und Nutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Rheinbach vom 20.12.1996 einschließlich der dazu beschlossenen Änderungssatzungen.

Diese Satzungen wurden seit längerem nicht mehr aktualisiert. Es ist daher dringend erforderlich, dass diese Satzungen der Stadt Rheinbach überarbeitet bzw. neu gefasst werden. Darüber hinaus waren auch die zugrunde liegenden Gebühren neu zu kalkulieren und die Benutzungsgebühren neu festzusetzen, da die Gebühren auf der Basis der bisherigen Satzungen nicht annähernd kostendeckend sind.

Die Unterbringung der vorstehenden Personenkreise erfolgt sowohl in eigenen städtischen als auch in angemieteten Objekten. Die Rechtsform der Unterkünfte ist eine öffentliche Einrichtung in Form von nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts. Es werden keine Mietverhältnisse mit den untergebrachten Personen begründet. Die Vorschriften des Mietrechts sind nicht anzuwenden.

Da die Ausgestaltung der Unterbringung bei den vorstehenden Personenkreisen weitgehend identisch ist und vorübergehender Natur ist, sollen die vorstehenden drei Satzungen durch eine einzige Satzung ersetzt werden. Hierdurch wird einerseits die Durchführung der Unterbringungsbestimmungen verwaltungsintern vereinheitlicht, andererseits müssen Satzungsänderungen insbesondere aufgrund der regelmäßig durchzuführenden Überprüfung und Anpassung der Gebührenkalkulationen nur noch im Rahmen einer Satzungsänderung durchgeführt werden. Entsprechend verfahren bereits mehrere Kommunen.

Der Satzungstext orientiert sich an

- der vom nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Mustersatzung,
- den Anforderungen aus der Rechtsprechung und
- Unterbringungsregelungen anderer Kommunen.

Damit Benutzungsgebühren erhoben werden können, ist nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) eine Gebührensatzung erforderlich. Weitere Grundlage für die Erhebung von kostendeckenden Gebühren ist eine Gebührenkalkulation.

Der Gebührenkalkulation liegen insbesondere die Angaben zur den kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen, Mieten, Personalkosten, Kosten der Sicherheitsdienste, Ersatzbeschaffungen, laufende Unterhaltung, die auf die Einrichtungen und deren Betrieb bezogen sind und die Heiz- und Verbrauchskosten zugrunde. Den Aufwendungen stehen Erträge aus Landesmitteln gegenüber. Als Basis der Kalkulation dienen die Haushaltsansätze des Jahres 2017. Eine Überprüfung und Anpassung der Gebührenberechnung erfolgt zukünftig jährlich.

Nach der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes wurde bei der Festlegung des Gebührenmaßstabes auf die Quadratmeter der genutzten Wohnfläche abgestellt. Dabei werden Gemeinschaftsflächen in den Unterkünften anteilig eingerechnet.

Die Unterkünfte werden in zwei Kategorien unterteilt, die einer organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenfassung entsprechen:

- Gemeinschaftsunterkünfte (Kategorie 1) und
- Wohnungen (Kategorie 2)

Gemeinschaftsunterkünfte sind dadurch gekennzeichnet, dass Räume ganz oder überwiegend zur gemeinschaftlichen Nutzung (z.B. Küche, Bad) vorhanden sind.

Wohnungen sind hingegen Objekte, die vollständig oder überwiegend Wohnungscharakter haben.

Bei der Kategorie 1 erfolgt eine weitere Unterteilung basierend darauf, ob die Objekte gar nicht bzw. nur hin und wieder durch einen Sicherheitsdienst bestreift werden (Kategorie 1a) oder ein Sicherheitsdienst ständig vor Ort ist (Kategorie 1b).

Die einzelnen Objekte und die dazugehörigen Gebühren werden in den Anlagen zur Satzung aufgelistet.

Es ergeben sich im Ergebnis folgende Benutzungsgebühren pro qm / Monat:

Kategorie 1 a:

Grundgebühr:	6,58 €
Heiz- und Verbrauchskosten:	2,53 €
Summe Benutzungsgebühr:	9,11 €

Kategorie 1 b:

Grundgebühr:	32,08 €
Heiz- und Verbrauchskosten:	3,92 €
Summe Benutzungsgebühr:	36,00 €

Kategorie 2:

Grundgebühr:	8,69 €
Heiz- und Verbrauchskosten:	3,05 €
Summe Benutzungsgebühr:	11,74 €

Die vergleichsweise hohe Grundgebühr der Kategorie 1 b (Containeranlage Schornbuschweg) ist zurückzuführen auf die zusätzlichen Kosten des Sicherheitsdienstes. Das Objekt wird zum Schutz der Bewohner und der Einrichtung rund um die Uhr von einem Sicherheitsdienst überwacht.

Daneben liegen die Aufwendungen für die jährliche Abschreibung bei rund 355.800 €. Ursächlich hierfür sind eine kürzere Abschreibungsdauer und höhere Abschreibungssätze. Während bei festen Bauten die Nutzungsdauer bei 50 bis 60 Jahren liegt, beträgt die Nutzungsdauer eines Containerbaus 15 Jahre. Die für die Errichtung der Containeranlage entstandenen Kosten werden auf eine kürzere Abschreibungsdauer verteilt, so dass ein höherer Abschreibungsbetrag (AFA) zu berücksichtigen ist.

Gebührenpflichtig sind - bis auf geregelte Ausnahmefälle - alle Benutzer der Unterkünfte.

So erfolgt die Unterbringung bei Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und über kein Einkommen oder Vermögen verfügen, als Sachleistung ohne eine Gebührenpflicht. Bezieht dieser Personenkreis eigenes Einkommen, wird ein Kostenersatz nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhoben.

Neben der Satzung und der Gebührenfestsetzung wird auch erstmalig eine gemeinsame Benutzungsordnung für alle Unterkünfte und alle unterzubringenden Personen erlassen.

Rheinbach, den 02.08.2017

gez.
Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

gez.
Barbara Steinfartz
Fachgebietsleiterin